

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Sa 430/01  
1 Ca 333/01 ArbG Flensburg  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

## **Anerkenntnis-/ Schlussurteil**

Verkündet am 14.06.2002

gez. ...  
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30.04.2001 beendet worden ist.

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Im Einvernehmen mit den Parteien war im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§§ 64 Abs. 6 ArbGG, 525, 128 Abs. 2 ZPO). Zuständig für die Entscheidung ist der Vorsitzende allein (§§ 66 Abs. 7, 55 Abs. 1 ArbGG).

Aufgrund des Teil-Urteils vom 22.03.2002 war nur noch über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und über die Kosten zu entscheiden.

Aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten (§ 307 Abs. 2 ZPO) steht der Beendigungszeitpunkt mit dem 30.04.2001 fest.

Die Kosten für den gesamten Rechtsstreit sind gemäß § 92 Abs. 1 ZPO zu verteilen.

Gez. ...